



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald
2. Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
4. Sitzung des Kreisausschusses

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 25.11.2015

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Mittenwald wird im Markt Mittenwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II A), einer engeren Schutzzone (W II B), einer weiteren Schutzzone (W III)
- (2) Der Fassungsgebiet für die Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II befindet sich auf den Grundstücken FlNrn. 1504/0 T und 1503/0 T der Gemarkung Mittenwald.
Der Fassungsgebiet der beiden Brunnen beträgt ca. 40 x 90 m.
- (3) Die engere Schutzzone W II A umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 1510/0 T, 1507/0, 1506/0, 1505/0, 1504/0 T, 1503/0 T, 1502/0, 1501/0, 1500/0, 1499/0, 1498/1, 1498/0, 1497/0, 1496/0, 1495/0, 1494/0, 1493/0, 1492/0, 1491/1, 1491/0, 1490/2, 1490/0, 1489/2, 1489/0, 1488/0, 1487/0, 1486/2, 1486/0, 1485/1, 1485/2, 1484/0, 1483/0, 1482/0, 1481/0, 1480/0, 1478/0, 1477/0, 1476/0, 1475/0, 1474/0, 1473/0, 1472/0, 1471/0, 1468/0, 1467/0, 1467/2, 1466/0, 1465/0, 1464/0, 1463/0, 1457/0 T, 1456/2, 1456/0, 1455/0, 1454/2, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (4) Die engere Schutzzone W II B umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 2845/0 T, 1510/0 T, 1462/0, 1461/0, 1460/0, 1459/0, 1458/0, 1457/0 T, 1454/0, 1453/0, 1452/0, 1451/0, 1450/0, 1449/0, 1448/0, 1447/0, 1446/0, 1445/0, 1444/0, 1443/0, 1442/0, 1441/4, 1441/2 T, 1441/3, 1441/0, 1440/0 T, 1439/0, 1438/0, 1437/0, 1436/2, 1436/0, 1435/3, 1435/0, 1434/0, 1433/0, 1432/2, 1432/0, 1430/0, 1429/0, 1428/0, 1427/0, 1424/0, 1423/0, 1422/0, 1421/0 T, 1417/0 T, 1416/0, 1415/0, 1414/0, 1413/0, 1412/0, 1411/3, 1411/4, 1411/2, 1410/0 T, 1408/1 T, 1407/1 T, 1402/0, 1400/0 T, 1399/1, 1398/0 T, 1214/0 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (5) Die weitere Schutzzone W III umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 2872/0 T, 2870/0 T, 1440/0 T, 1441/2 T, 1410/0 T, 1407/1 T, 1408/1 T, 1406/0, 1405/0, 1404/0, 1403/0, sämtliche Gemarkung Mittenwald.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Lageplan M = 1 : 5.000 des Ing.- Büros für Hydrogeologie Ulrich Hafen vom 29.06.2012 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserefassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus des Marktes Mittenwald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(8) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird; Geländearbeiten zur Regulierung bedingen eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung	verboten
		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II B
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wieder hergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	-----	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)

2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
-----	---	----------

2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten	

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen (siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“)	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II A	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	



Fortsetzung

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II B	II A
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II B	II A
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z.B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	v e r b o t e n		
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.12	Mitführen von Hunden	-----		Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundehalter bzw. -führer ist verpflichtet, Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. bei baulichen Anlagen

5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	nur Feldstadel entsprechend der Anlage 2, Ziffer 4 zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	v e r b o t e n	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II B	II A
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils gültigen Düngeverordnung		v e r b o t e n
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils gültigen Düngeverordnung		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig auf befestigten Flächen und sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		v e r b o t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II B	II A
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig		v e r b o t e n
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)		
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	----- v e r b o t e n		
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	v e r b o t e n	
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen		
6.11	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6.12	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nur Kahlschlag bis 5.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur Kahlschlag bis 1.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.13	Rodung, (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	v e r b o t e n		
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.

(3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 15.11.1978 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 44) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 25.11.2015

Landratsamt
Speer
Landrat



Fortsetzung

2. Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 25.11.2015

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 5 und 6

1. Veränderungen der Erdoberfläche (zu Nr. 1.1)

Eine Veränderung von Grenzaufschüttungen fällt nicht in den Tatbestand des Punktes 1.1.

2. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)	Dieselmotorenöl, leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Getriebeöl, Hydrauliköl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle Einige Lösungsmittel: z.B. Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Die meisten Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin, Isoproturon

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen vom 11. Oktober 2010

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen vom 11. Oktober 2010 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Februar 2015 mit Zustimmung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich

- dem Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen als Vorsitzenden
- vier vom Kreistag gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern
- zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 7. September 2015

gez. Anton Speer, Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats

4. Sitzung des Kreisausschusses

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Freitag, 04.12.2015**, um **13:00 Uhr**
findet im Sitzungsraum des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben

2. **Jugendhilfe;** Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

3. **Kreisentwicklung;** Berufung von Mitgliedern des Kreistags in die Beiräte der Zugspitz Region GmbH

4. **Bildungsregion;** Schaffung einer Halbtagsstelle „Bildungskordinator/in“

5. **Überörtlicher Brandschutz;** Erwerb eines mobilen Hochleistungslüfters

6. **Werdenfels Museum;** Um- und Neubau, 1. Bauabschnitt 2016

7. **Sonstiges**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Garmisch-Partenkirchen, 26.11.2015

Landratsamt
Speer
Landrat